

# ZH\_OBERGERICHT NQ110009 vom 19. Juli 2011

ZH Obergericht, 2011-07-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_NQ110009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NQ110009)

FR: ZH\_OBERGERICHT NQ110009 du 19 juillet 2011

IT: ZH\_OBERGERICHT NQ110009 del 19 luglio 2011

## Erwägungen

### E. 1

Mit Beschluss der Vormundschaftsbehörde D.\_\_\_\_\_ vom 18. Mai 2006 wurde A.\_\_\_\_\_ (Berufungskläger) in Anwendung von Art. 386 Abs. 2 ZGB die Handlungsfähigkeit entzogen, und es wurde für ihn eine gesetzliche Vertretung angeordnet. Zu seiner gesetzlichen Vertreterin wurde B.\_\_\_\_\_, seine Ehefrau ernannt. Gleichzeitig wurde dem Bezirksrat beantragt, A.\_\_\_\_\_ nach Art. 369 ZGB zu entmündigen (act. 14/10). Mit Beschluss vom 25. Januar 2007 ernannte die Vormundschaftsbehörde C.\_\_\_\_\_, die langjährige Treuhänderin von A.\_\_\_\_\_, anstelle von B.\_\_\_\_\_ zur gesetzlichen Vertreterin (act. 14/85). Der Bezirksrat Zürich richtete alsdann mit Beschluss vom 26. April 2007 für A.\_\_\_\_\_ eine kombinierte Beiratschaft. Zur Beirätin wurde die bisherige gesetzliche Vertreterin, C.\_\_\_\_\_ ernannt (act. 14/97). Das Besitzstandsinventar per 30. Juni 2006 wurde vom Bezirksrat Zürich am 7. August 2007 genehmigt, nachdem A.\_\_\_\_\_ am 17. Juni 2007 den Inhalt des Inventars unterschriftlich als geprüft, richtig und vollständig bestätigt hatte (act. 14/100). Mit Beschluss des Bezirkesrates Zürich vom 25. Juni 2009 wurde die Beiratschaft für A.\_\_\_\_\_ wieder aufgehoben (act. 14/334). Die Gründe dafür lassen sich dem Antrag der Vormundschaftsbehörde D.\_\_\_\_\_ vom

### E. 4

Selbst wenn aber darauf eingetreten wird, ist die Berufung abzuweisen:

#### E. 4.1

Die Beirätin C.\_\_\_\_\_ ist ihrer Pflicht zur Erstattung eines Schlussberichtes und zur Einreichung einer Schlussrechnung (Art. 451 ZGB) nachgekommen. Die Schlussrechnung per 30. Juni 2009 basiert auf dem von den Behörden am 2. bzw. 28. April 2009 genehmigten Rechenschaftsbericht per 31. Dezember 2007 (act. 14/173 letzte Seite, act. 14/291). Sie beinhaltet korrekt den Stand der Finanzen per 30. Juni 2009, welcher aus der Buchhaltung ersichtlich und im Vermögensausweis zusammengefasst ist. Die Rechnungsführung ist korrekt und wird auch vom Berufungskläger nicht beanstandet. Die vom Berufungskläger beanstandeten Unterhaltsbeiträge an seine Ehefrau in der Höhe von Fr. 8'000.-- monatlich sind als "Lebenshaltung B.\_\_\_\_\_" korrekt verbucht. Es trifft zu, dass diese Beiträge weder in einem Eheschutz- noch Scheidungsverfahren festgelegt worden sind (act. 6 S. 25). Hingegen hat bereits der Bezirksrat zutreffend darauf hingewiesen (act. 12 S. 17), dass die Beirätin in ihrem Rechenschaftsbericht per 31. Dezember 2007 (act. 14/173) auch das Budget für das Jahr 2008 erstellt hatte und darin die Zahlungen an B.\_\_\_\_\_ im Betrag von Fr. 8'000.-- aufgeführt waren, und dass A.\_\_\_\_\_ dieses Budget eingesehen und unterzeichnet und damit sein Einverständnis kundgetan hatte. Dieses unterzeichnete Budget 2008 ist auch dem Schlussbericht per 30. Juni 2009 (act. 14/377) beigefügt. Bezüglich Unterhaltsbeiträge an die Ehefrau erfüllt der Schlussbericht damit

den Informationszweck. Ob diese Unterhaltsbeiträge angemessen waren, bzw. ob zu Recht vom Einverständnis-

- 14 - nis des Berufungsklägers ausgegangen worden ist, braucht in diesem Verfahren nicht geklärt zu werden. Auch das vom Berufungskläger erstmals vor Vorinstanz beanstandete Darlehen an Sohn F.\_\_\_\_\_ (act. 13/31 S. 33 f., act. 6 S. 23 f.) ist korrekt verbucht und war bereits im genehmigten Rechenschaftsbericht per 31. Dezember 2007 enthalten. Auch insofern erfüllt der Schlussbericht per 30. Juni 2009 seine Informationspflicht. Nachdem der Berufungskläger erstmals im Genehmigungsverfahren Einwendungen dagegen erhebt, hatte die Beirätin auch keine Veranlassung, diesbezügliche Abklärungen vorzunehmen.

#### **E. 4.2**

Mit der Genehmigung des Rechenschaftsberichts per 31. Dezember 2007 wurde die Beirätin eingeladen, "weiterhin die (internen) Guthaben bzw. allfälligen Rückforderungsansprüche von A.\_\_\_\_\_ gegenüber seiner Ehefrau (vgl. Besitzstandinventar, Ziff. 3 der Vermögensaufstellung) – unter Miteinbezug des Kontokorrentes "J.\_\_\_\_\_" (E.\_\_\_\_\_ AG) – abzuklären und gegebenenfalls in geeigneter Form geltend zu machen" (act. 14/173, zweitletzte Seite = act. 14/291 S. 2 Disp.- Ziff. 3.a). Dazu war die Beirätin bereits mit der Abnahme des Besitzstandinventars (act. 14/100) am 19. Juli 2007 eingeladen worden (act. 14/107 Disp.-Ziff. 2.c). Gemäss Besitzstandinventar Ziff. 3 betroffen waren der Verkauf der Eigentumswohnung K.\_\_\_\_\_ bzw. der Kauf einer neuen Wohnung, Transaktionen, welche von den Bankkonti/Depots usf. von A.\_\_\_\_\_ auf solche von B.\_\_\_\_\_ erfolgt sind (inkl. per 13.6.06 saldiertes ...-Konto) sowie der Verkauf eines Mercedes-Benz (vgl. act. 14/100 S. 5).

#### **E. 4.3**

Der Berufungskläger erwähnt in der Berufungsschrift (wie schon vor Vorinstanz) auch eine Eigentumswohnung in G.\_\_\_\_\_ und ein Motorboot, ohne allerdings dazu irgendwelche Behauptungen aufzustellen (act. 6 S. 25 f., act. 13/31 S. 34 f.). Im Besitzstandinventar und auch sonst in den Akten ist davon nirgends die Rede, und was es damit auf sich haben soll, ist nicht ersichtlich. Die Einreichung eines auf den Namen des Berufungsklägers als Verkäufer lautenden nicht unterzeichneten Kaufvertrages für ein Motorboot Pedrazzini Monte Carlo (act. 8/79) vermag nichts zur Klärung beizutragen. Über von der Beirätin nicht verwaltete Vermögenswerte ist keine Rechenschaft abzulegen. Wollte der Berufungskläger geltend machen, er besitze eine Eigentumswohnung in G.\_\_\_\_\_ und ein

- 15 - Motorboot oder er habe solches besessen, und diese Vermögenswerte seien im Inventar nicht aufgeführt, hätte er dies auch unter der Geltung der Untersuchungsmaxime vorzubringen.

#### **E. 4.4**

Fest steht, dass die Liegenschaft "H.\_\_\_\_\_" gemäss Grundbuchauszug (act. 14/108/25) im Eigentum der Ehefrau des Berufungsklägers steht. Dass die Liegenschaft aus Mitteln des Ehemannes finanziert worden ist, bestreitet B.\_\_\_\_\_ nicht, macht aber eine Schenkung geltend. Gleiches gilt für die Gelder, die auf den Namen von B.\_\_\_\_\_ lautenden Konti/Depots liegen. Es wird nicht bestritten, dass die Gelder hauptsächlich vom Berufungskläger stammen. B.\_\_\_\_\_ macht aber geltend, ihr Ehemann habe sie damit finanziell absichern wollen (vgl. act. 14/110/2+3, act. 14/100 Anhang V). Der

Berufungskläger hat am 20. Juli 2006 un- terschriftlich bestätigt, dass die Bankkonti und Wertschriftendepots jeweils demje- nigen gehören, auf dessen Namen sie lauten, und dass der Kauf der neuen Woh- nung auf den Namen der Ehefrau ebenfalls seinem Wunsch und Willen entspre- che (vgl. act. 14/110/3 und act. 14/100 Anhang V). Bezüglich der beiden Konto- korrente "I.\_\_\_\_\_" und "J.\_\_\_\_\_" in der E.\_\_\_\_ AG hatte B.\_\_\_\_ angegeben, diese seien dem Eigentum des Ehemannes zuzurechnen. Aus steuerlicher Sicht seien diese Konti schon längst zusammengelegt, in der Buchhaltung habe man diese Umbuchung bisher einfach noch nicht vollzogen. Ihr Ehemann habe es ihr vor einigen Jahren ermöglicht, unter dem Namen J.\_\_\_\_ eine Tätigkeit auszu- üben, die sie aber schon Ende 2000 aufgegeben habe. Seit diesem Zeitpunkt sei die Firma nur noch auf Wunsch des Ehemannes aufrechterhalten worden, da er darüber Geschäfte mit Kunstobjekten oder ähnlichem abgewickelt habe (act. 14/100 Anhang V). Bezüglich des Mercedes machte B.\_\_\_\_ geltend, das Auto sei ihr vom Ehemann geschenkt worden, und in der Zwischenzeit habe sie das Auto verkauft und einen Range Rover gekauft (act. 14/100 Anhang IV). Erst mit Schreiben an die Vormundschaftsbehörde vom 11. Juni 2007 brachte A.\_\_\_\_ zum ersten Mal vor, "dass das aufgeführte Konto, sowie die Eigentumswohnung im Wert von ca. Fr. 1,5 Millionen auf meinen Namen (Eigengut) übertragen wer- den müssen. Von einer Schenkung meinerseits kann keine Rede sein. Da eine gerichtliche Trennung von meiner Frau angesagt wurde, ist es für mich wichtig, dass Sie als Vormundschaftsbehörde meine Eigentumsverhältnisse richtig stel- - 16 - len." (act. 14/102). Seinem Schreiben legte er ein "Inventar im Sinne von Art. 195a ZGB" bei, welches fünf Konto-/Depotpositionen enthält (vgl. act. 14/102 Sei- te 2).

#### **E. 4.5**

Wie bereits der Bezirksrat Zürich festgehalten hat (act. 12 S. 16), wurde die Beirätin im Zusammenhang mit dem Rechenschaftsbericht per 31. Dezember 2007 zur Stellungnahme betreffend die umstrittenen Vermögenswerte aufgefor- dert, da dem Bericht nichts über die diesbezüglichen Bemühungen entnommen werden könne (act. 14/186). Dieser Aufforderung kam die Beirätin mit Schreiben vom 14. August 2008 nach (act. 14/198). Sie hielt fest, betreffend der Gutha- ben/Forderungen der Ehepartner sei das "KK J.\_\_\_\_\_" in der E.\_\_\_\_ AG eindeu- tig A.\_\_\_\_ zuzuschreiben, wie sie das im Rechenschaftsbericht auch ausgeführt habe. Sie betreue die E.\_\_\_\_ AG schon seit langer Zeit als Treuhänderin und kenne daher die Entstehungsgeschichte dieses Kontokorrents bestens. Es sei aus steuerlichen Überlegungen so in der Buchhaltung belassen worden, weil A.\_\_\_\_ geplant habe, künftige Geschäfte darüber abzuwickeln und die steuerli- che Verlustrechnung auszunützen. Der Mercedes sei ein Geburtstagsgeschenk von A.\_\_\_\_ an B.\_\_\_\_ gewesen, somit sei der Verkaufserlös, bzw. der damit gekaufte Range Rover B.\_\_\_\_ zuzuordnen. Die Bankkonti seien offensichtlich klar geregelt und von der Vormundschaftsbehörde auch so akzeptiert worden. Die Eigentumswohnung "H.\_\_\_\_\_" sei im Grundbuch auf B.\_\_\_\_ eingetragen, der Kauf sei grösstenteils mit dem Erlös aus dem Verkauf der Eigentumswohnung "K.\_\_\_\_\_" finanziert. A.\_\_\_\_ habe sich im damaligen Zeitpunkt (Sommer 2006) immer so geäußert, dass er damit einverstanden sei. Sie sei daher immer davon ausgegangen, dass diese Sachlage klar sei, und sie habe deswegen auch nichts weiter unternommen. Am 2. März 2009 wurde seitens der Vormundschaftsbehö- de mit der Beirätin das genaue weitere Vorgehen bezüglich Eigentumswohnung "H.\_\_\_\_\_", Mercedes/Range Rover und Vermögenstransaktionen auf Konti von B.\_\_\_\_ gemäss act. 14/102 besprochen (act. 14/281). Danach sollte eine chro- nologische Aufstellung gemacht

werden, wann was geschehen ist, und abgeklärt werden, wer was geltend macht (Vorgehensplanung). Die Beirätin kam dieser Aufforderung mit Schreiben vom 21. März 2009 samt Beilagen nach (act. 14/284 und 14/285). Sie äusserte sich gegenüber der Vormundschaftsbehörde zudem in

- 17 - einem weiteren Schreiben vom 23. März 2009 (act. 14/288). Auf Einladung der Vormundschaftsbehörde äusserte sich auch A.\_\_\_\_\_ zu den geltend gemachten Vermögensverschiebungen (act. 14/297), wobei er insbesondere die behaupteten Schenkungen in Bezug auf die Eigentumswohnung und diverse Bankkonten und bezüglich des Mercedes geltend machen liess, diesen habe er seiner Ehefrau tatsächlich geschenkt, indessen dürfte der Verkaufserlös kaum gereicht haben für den Kauf des Range Rover. Bezüglich Kontokorrent J.\_\_\_\_\_ verzichtete er einstweilen darauf, weitere Abklärungen zu treffen oder Forderungen abzuleiten. Auf Aufforderung der Vormundschaftsbehörde liess die Beirätin die Ehefrau des Berufungsklägers zu diesem Schreiben schriftlich Stellung nehmen und übermittelte die Stellungnahme am 26. Mai 2009 der Vormundschaftsbehörde (act. 14/321). B.\_\_\_\_\_ liess wiederum unbestritten, dass die Liegenschaft "H.\_\_\_\_\_" aus dem Verkaufserlös der früheren Liegenschaft K.\_\_\_\_\_ gekauft worden sei und dass sie den Mercedes verkauft habe, um den Range Rover kaufen zu können. Wenn A.\_\_\_\_\_ feststelle, dass gewisse Konten vorhanden seien, so sei auch dies zutreffend. Es sei völlig unbestritten, dass die Eheleute ... dereinst eine Abrechnung zu erstellen haben würden und sich dabei beispielsweise die Frage stellen werde, wie A.\_\_\_\_\_ seiner Ehefrau den Unterhalt gewährleisten werde. Allfällige Ansprüche des Ehemannes gegenüber der Ehefrau könnten wie allfällige Ansprüche der Ehefrau gegenüber dem Ehemann im Rahmen einer allfälligen ehelichen Auseinandersetzung geltend gemacht werden.

#### **E. 4.6**

Im Schlussbericht per 30. Juni 2009 hat die Beirätin sodann zu den behaupteten Vermögensverschiebungen Stellung bezogen und hat die umstrittenen Vermögenswerte nochmals thematisiert (act. 14/377 S. 3 ff.). Insbesondere führte sie aus, die Sachlage zu den zur Diskussion stehenden Punkten sei für sie immer klar gewesen und sei wiederholt so auch mündlich und schriftlich bestätigt worden. - Es sei nie bestritten worden, dass die Eigentumswohnung "H.\_\_\_\_\_" aus dem Verkaufserlös der Eigentumswohnung "K.\_\_\_\_\_" finanziert worden sei. A.\_\_\_\_\_ habe unter anderem in ihrer Anwesenheit während Besuchen in der U-Haft seine Ehefrau, B.\_\_\_\_\_, aufgefordert, die Wohnung an der K.\_\_\_\_\_, wo die schreckliche Tat ja begangen worden sei, zu verkaufen und eine für sie passende, neue Wohnung zu kaufen. A.\_\_\_\_\_ habe sich ihr persönlich gegenüber nie dahingehend geäussert, dass er das Eigentum an der H.\_\_\_\_\_ beanspruche.

- 18 - - Bezüglich der Fahrzeuge habe es nie Fragen von A.\_\_\_\_\_ gegeben. Als es ihm wieder erlaubt gewesen sei zu fahren, sei ihm sein Fahrzeug, der Saab, ausgehändigt worden. Er habe gewusst, dass seine Frau den Mercedes, den er ihr geschenkt hatte, verkauft und dafür den Range Rover gekauft habe. A.\_\_\_\_\_ habe auch hier ihr gegenüber nie etwas beanstandet. - A.\_\_\_\_\_ habe nie Auskunft über Konten von B.\_\_\_\_\_ verlangt. Er habe ihr persönlich gegenüber nie davon gesprochen, dass es Vermögensverschiebungen gegeben haben solle, mit denen er nicht einverstanden gewesen sei. - Das Kontokorrent J.\_\_\_\_\_ in der E.\_\_\_\_\_AG sei nur auf Wunsch von A.\_\_\_\_\_ aufrecht erhalten worden und nicht bereits nach Aufgabe der Geschäftstätigkeit der J.\_\_\_\_\_ per Ende 2000 mit seinem Kontokorrent verrechnet worden, da er die steuerlich mögliche Verlustverrechnung habe

nutzen wollen. Die Beirätin hält ferner fest, dass A.\_\_\_\_\_ wenige Tage nach seinem Schreiben an die Vormundschaftsbehörde vom 11. Juni 2007, womit er das Eigentum an weiteren Bankkonti und der Wohnung "H.\_\_\_\_\_" beansprucht habe, das Besitzstandinventar unterzeichnet habe, ohne darauf hinzuweisen, dass seiner Meinung nach eben diese Bank-Konti und die Wohnung "H.\_\_\_\_\_" fehlen würden. Im weiteren habe er den von ihr erstellten Vermögensausweis per 31.12.2007 am 27. Mai 2008 unterzeichnet und damit sein Einverständnis kundgetan – auch hier ohne Hinweis, dass weitere Bank-Konti und die Wohnung "H.\_\_\_\_\_" fehlen würden.

#### **E. 4.7**

Bei Hinfall oder Aufhebung einer Massnahme darf sich der Schlussbericht auf jene Bereiche beschränken, welche zum Massnahmeende geführt haben, die aktuelle Situation widerspiegeln, Auffälligkeiten oder Besonderheiten der Vermögensentwicklung und -verwaltung erläutern, über offene oder ungeklärte Probleme orientieren oder für die Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe von Relevanz sind (BSK ZGB I-Affolter, Art. 451-453 N 29). Der vorliegend zu beurteilende Schlussbericht per 30. Juni 2009 erfüllt, zumal unter Berücksichtigung der weiteren in den vorgenannten Akten verurkundeten Bemühungen und Erklärungen der Beirätin, diese Informationspflicht, auch mit Bezug auf die umstrittenen Vermögenswerte. Die Sachlage war für die Beirätin nach ihren Ausführungen klar, und deswegen hat sie auch keinen weiteren Handlungsbedarf gesehen. Die Be richterstattung ist, wie schon der Bezirksrat ausgeführt hat (act. 12 S. 16), trans-

- 19 - parent und verschweigt nichts, weshalb auch kein Grund ersichtlich ist, die Genehmigung zu verweigern oder nur unter Vorbehalt zu erteilen.

#### **E. 4.8**

Nur der Vollständigkeit halber festzuhalten ist, dass sich das Ziel des Berufungsklägers, die umstrittenen Vermögenswerte in den Vermögensausweis per 30. Juni 2009 aufnehmen zu lassen, auch durch eine Nichtgenehmigung des Schlussberichtes nicht erzielen liesse. Bestreitet der Berufungskläger die von seiner Ehefrau behaupteten Schenkungen, hätte er seine Ansprüche auf dem Wege des Zivilprozesses geltend zu machen. Nach Aufhebung der Beiratschaft könnten dies weder die Beirätin noch die Vormundschaftsbehörde in die Wege leiten. Auch die behauptete Schuld der Ehefrau gegenüber der E.\_\_\_\_\_AG gemäss dem Kontokorrent "J.\_\_\_\_\_" wäre auf dem Zivilweg einzufordern. Soweit der Berufungskläger dafür hält, die Aufklärungsbemühungen der Beirätin seien ungenügend gewesen, könnten solche Bemühungen auch bei einer Nichtgenehmigung nach Beendigung der Massnahme nicht nachgeholt werden. Im Schlussbericht kann es nur darum gehen, den Stand der Bemühungen darzulegen. Sollte dem Berufungskläger infolge ungenügender Bemühungen ein Schaden entstanden sein, hätte er dies im Rahmen einer Verantwortlichkeitsklage geltend zu machen.

#### **E. 5**

Insgesamt ergibt sich, dass die Berufung abzuweisen ist, soweit auf sie einzutreten ist, und der Beschluss des Bezirkesrates Zürich vom 17. Februar 2011 ist zu bestätigen. IV. Bei diesem Prozessausgang wird der Berufungskläger kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.